

**Niederschrift über die förmliche Verpflichtung
nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes**

Vor Frau/Herrn erschien am xx.xx.2019 zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.

Herr/Frau
beschäftigt bei der Universität Kassel.

Sie/Er wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr/Ihm wird der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 97 b Abs. 2 i. V. m. §§ 94 bis 97 (Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses),
- § 120 Abs. 2 (Gefangenenbefreiung),
- § 133 Abs. 3 (Verwahrungsbruch),
- § 201 Abs. 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes),
- § 203 Abs. 2, 4, 5 (Verletzung von Privatgeheimnissen),
- § 204 (Verwertung fremder Geheimnisse),
- §§ 331, 332 (Vorteilsnahme und Bestechlichkeit),
- § 353 b (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht),
- § 355 (Verletzung des Steuergeheimnisses),
- § 358 (Nebenfolgen).

Sie/Er wird darauf hingewiesen, dass sie/er auf Grund der Verpflichtung unter die vorstehenden Strafvorschriften fallen kann.

Sie/Er erklärt, dass sie/er über den Inhalt der vorstehenden Strafvorschriften und die Bedeutung der Verpflichtung unterrichtet worden ist.

Die Niederschrift wird der/dem Verpflichteten vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Gleichzeitig bestätigt die/der Verpflichtete, dass eine Abschrift der Niederschrift und die vorstehenden Strafvorschriften ihr/ihm zur Kenntnis gegeben wurden.